

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 59.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



kan, so lehret die römische Kirche selbst, auf diese Art für alle und jede Strafen kein völliges Genüge geschehen. Wer also Mittel findet, Ablass zu bekommen, der unterläßt zwar nicht, sich mit Verdiensten aus dem Kirchenschatze zu bereichern; doch weil auch hiermit die Rechnung nicht gänzlich getilget werden kan, so muß er nach dem Tode ins Fegfeuer, und daselbst den Ueberrest der verwürkten Strafen büßen, dasern nicht theuer erkaufte Seelmessen, oder ein anderweiter päpstlicher Ablass, welcher sich auch auf die Verstorbenen erstrecket, oder sonst Verdienste und Fürbitten anderer, ihm etwa eine frühere Entlassung zuwege bringen. Hier kan also, gegen die Versicherung des Heilandes, Matth. 16, 26. der Mensch etwas geben, damit er seine Seele wieder löse.

§. 59.

Von diesem Fegfeuer findet man in der heiligen Schrift, und auch bey den ältesten Kirchenvätern nicht die geringste Spur. Es ward zwar von dem Zustande der Seelen nach dem Tode verschiedenes auch in den ersten Zeiten theils gemuthmasset, theils geglaubet: Allein Justinus Martyr, Irenäus, Cyprian, Gregorius Nazianzenus und Cyrillus kennen ausser Himmel und Hölle keinen Zwischenort; Selbst Augustinus, den man doch sonst gern zum Schutzedner des Fegfeuers machen will, versichert ausdrücklich, „der erste Ort, den die catholische Kirche
„glau-



„glaube, sey das Himmeireich, der andere die „Hölle, von einem dritten sey ihr nichts bekannt.“ Bey den Heiden lästet sich die Quelle eines solchen dritten Orts eher auffuchen; denn nach der Platonischen Lehre waren gewisse Seelen der Reinigung nach dem Tode unterworfen. Den Juden gefiel diese Meinung, und noch bis auf den heutigen Tag sind sie derselben zugethan. Alle Vorurtheile pflegen sich gar zu leicht unter neu erlangte Einsichten zu mengen, und die aus dem Judenthum und Heidenthum Befehrten trugen, wie manche andere irrige Sätze, also auch den von der Reinigung der abgeschiedenen Seelen in die christliche Kirche über, wo demselben einige Lehrer, und unter andern der an gewagten Einfällen so fruchtbare Origenes beppflichteten. Schon vorher hatte man für die Verstorbenen gebetet, ob zwar Anfangs nicht um die Befreyung ihrer Seelen, sondern bloß um die Erfüllung der ihnen von Gott geschehenen Verheissungen. Nach und nach aber fing man an, die Nothwendigkeit der auferlegten Büssungen auch nach dem Tode zu behaupten; denen auf diese Art geängsteten Seelen suchte man durch Fürbitte und Almosen zu helfen, und mit welchem Erfolg solches geschähe, das erzählten dem leichtgläubigen Volke diejenigen, denen, als ihren Wohlthätern, die aus dem Behältnisse der Quaal entlassenen Geister erschienen seyn sollten. So ging mit der Barbaren der Zeiten der Irrthum vom Fegeseuer immer weiter, bis er endlich von dem Florentinischen